



Rahmenvereinbarung 2024 für die Vermögensschadenhaftpflichtversicherung der Österreichischen Versicherungsmakler, abgeschlossen zwischen dem Fachverband der Versicherungsmakler der Wirtschaftskammer Österreich und den Versicherungsunternehmen GENERALI Versicherung AG und der UNIQA Österreich Versicherungen AG.

1. Gegenstand dieser Rahmenvereinbarung

Gegenstand dieser Rahmenvereinbarung sind sämtliche Vertragsgrundlagen für die Vermögensschadenhaftpflichtversicherungen der österreichischen Versicherungsmakler, welche ab 01.09.2004 bei einem der beiden kontrahierenden Versicherer abgeschlossen oder mittels Novation erneuert werden. Darüber hinaus erstreckt sich die Rahmenvereinbarung auch auf vor diesem Zeitpunkt abgeschlossene Versicherungsverträge, allerdings nur soweit dies ausdrücklich in dieser Rahmenvereinbarung festgelegt ist.

Soweit die Vertragsparteien Änderungen zu dieser Rahmenvereinbarung vornehmen, gelten diese automatisch auch für alle auf ihrer Grundlage abgeschlossenen Einzelverträge (ausgenommen davon ist Pkt. 6.2. und 6.3). Den einzelnen Versicherungsnehmern steht in einem solchen Fall jedoch das Recht zur Kündigung ihrer Einzelpolizze unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zu.

2. Laufzeiten

Diese Rahmenvereinbarung trat mit 01.09.2004 in Kraft und gilt in der vorliegenden geänderten Form ab 09.10.2024. Sie gilt ab diesem Datum für alle neu abgeschlossenen und alle bei den VR bisher auf Basis der ursprünglichen Fassung bestehenden Versicherungsverträge und ist von beiden Vertragspartnern jeweils zum 01.01.00:00 Uhr mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten kündbar.

Dieses Kündigungsrecht kann frühestens zum 01.01.2026 ausgeübt werden. Eine Kündigung dieser Rahmenvereinbarung berührt jedoch weder Geltung noch Inhalt der Versicherungsverträge, welche auf ihrer Grundlage abgeschlossen wurden.

Falls durch gesetzliche Bestimmungen oder Beschlüsse des Fachverbandsausschusses ein Pflichtversicherungsmodell implementiert wird, hat der Vertragspartner Fachverband ein außerordentliches Kündigungsrecht.

Sämtliche auf Basis dieser Rahmenvereinbarung abgeschlossenen Versicherungsverträge sind Jahresverträge und verlängern sich jeweils um ein weiteres Jahr, falls sie nicht von einem der beiden Vertragspartner mit einer Frist von 3 Monaten zum 01.01., 00:00 Uhr gekündigt werden.

Die Hauptfälligkeit (Skadenz) sämtlicher Versicherungsverträge ist der 01.01.

3. Allgemeine Versicherungsbedingungen

Es werden die in der Beilage ./1 befindlichen AVB "ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE BERUFSHAFTPFLICHTVERSICHERUNG 2000 idF 07/2012" (in der Folge als ABHV bezeichnet) zur Vertragsgrundlage aller Versicherungsverträge, welche auf Grundlage dieser Rahmenvereinbarung abgeschlossen werden. Darüber hinaus bestimmt der Inhalt dieser Rahmenvereinbarung den Inhalt der einzelnen Vermögensschadenhaftpflichtversicherungen (im Folgenden als „VSH" bezeichnet).

Auf der Ebene der Rahmenvereinbarung werden die ABHV wie folgt abgeändert:

4. Versichertes Risiko

Das versicherte Risiko der auf Basis dieser Rahmenvereinbarung abgeschlossenen Einzelpolizzen ist die Tätigkeit als „Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten". Voraussetzung für die Versicherbarkeit nach dieser Rahmenvereinbarung ist eine aufrechte Gewerbeberechtigung als „Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten" im Sinne des§ 94 Z 76 GewO (BGBl. Nr. 194/1994 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2018).

Die Versicherung erstreckt sich insbesondere auf folgende Tätigkeiten des Versicherungsnehmers im Rahmen seiner Befugnis:

1. Versicherungsmakler und damit verbundene gewerbliche Nebenrechte im Sinne der GewO in der jeweils geltenden Fassung (Vermittlung von Versicherungsverträgen inklusive Beratung zu Pensions- und Vorsorgekassen im Zusammenhang mit Betrieblichen Vorsorgemodellen);
2. Berater in Versicherungsangelegenheiten (Beratung, Prüfung und Vertretung in allen Versicherungsangelegenheiten - Vertrag und Schaden - auch außerhalb des vermittelten, verwalteten Bestandes);
3. Risikoprüfung und Risikoberatung;
4. Sachverständigentätigkeit (gerichtlich, außergerichtlich);
5. Tätigkeiten bei Verkehrsbehörden und privaten Zulassungsstellen;
6. Beratung, Vermittlung in folgenden Angelegenheiten: Finanzierungen mit Hypothekendarlehen und Lebensversicherungen; Bausparverträge; Leasingverträge; fondsgebundene Lebensversicherungen. Die Ausschlussbestimmungen gemäß Art.8,

Pkt. 11.3 ABHV finden insoweit keine Anwendung. Die Versicherung erstreckt sich jedoch nicht auf die Vermittlung von Darlehen ohne hypothekarische Sicherstellung;

7. Funktionär von Interessenvertretungen;

8. Herausgabe von Informationsmedien;

9. Der Versicherungsschutz bezieht sich auch auf Coaching, Mediation, Lehr- und Vortragstätigkeiten des VM und diesbezügliche Veranstaltungen, soweit diese Tätigkeiten nicht einer anderen Pflichtversicherung unterliegen.

10. Betrieb von Kfz-Zulassungsstellen

11. Klarstellungen zum versicherten Risiko:

Der Versicherungsschutz umfasst keine Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers als Havariekommissar oder Rückversicherungsmakler.

Tätigkeiten aus dem Bereich Anlageberatung/Vermögensberatung, -verwaltung, und -vermittlung, insbesondere auch das Anlagerisiko bei Pensions- und Vorsorgekassen fallen nicht in das versicherte Risiko und stehen nicht unter Versicherungsschutz.

Schadenersatzansprüche, die sich aus der DSGVO, der IDD und dazu delegierten Verordnungen, die insbesondere auch das POG einbeziehen, und deren nationalen Umsetzungsgesetzen ergeben, sind mitversichert. Für Ansprüche in Zusammenhang mit der DSGVO gilt jedoch nur die gesetzliche Mindestversicherungssumme.

Versicherungsschutz besteht in versicherungsrelevanten Beratungen zu Ausschreibungs- oder Vergabeverfahren.

5. Versicherungssumme

Die VR bieten auf Basis dieser Rahmenvereinbarung folgende Deckungssummen an:

EUR 1.600.000,--

EUR 2 000 000,--

EUR 3.000.000,--

Mit Wirkung zum 09.10.2024 werden jene Versicherungsverträge, die bisher eine Versicherungssumme von EUR 1.500.000,- aufgewiesen haben, ohne Anhebung des Prämienatzes oder der Mindestprämie auf eine Versicherungssumme von EUR 1.600.000,-- angehoben. Der jeweils führende Versicherer wird den Versicherungsnehmern der Einzelverträge ein entsprechend korrigiertes Polizzendokument zur Verfügung stellen.

Darüber hinaus obliegt es dem einzelnen VM Konditionen zu vereinbaren.

Gemäß RL (EU) 2016/97 des Europäischen Parlaments und des Rats vom 20. Januar 2016 über Versicherungsvertrieb ist die Versicherungssumme wertgesichert. Der VR wird bei Verträgen mit Mindestdeckungssummen diese Anpassung betreffend Summe und Prämie an den gesetzlichen Bedarf vornehmen.

6. Klauseln

Folgende Besondere Vereinbarungen werden ebenfalls zum Vertragsinhalt der auf Grundlage dieser Rahmenvereinbarung abgeschlossenen Versicherungsverträge:

6.1 Subunternehmer und Substitute

Art.4.2.3, letzter Satz ABHV, gilt als gestrichen.

6.2 Vordeckung

Ergänzend zu Art. 6.1.1, erster Absatz ABHV gelten auch Versicherungsfälle, die länger als ein Jahr vor Versicherungsbeginn von den jeweiligen Versicherten gesetzt wurden und bis zum Abschluss des Vertrages nicht bekannt geworden sind, zeitlich in die Vergangenheit unbegrenzt als versichert. Für diese Versicherungsfälle leistet der Versicherer allerdings nur bis zu 20 % der Versicherungssumme des Versicherungsvertrages pro Schadenfall und bis zu 40 % der Versicherungssumme des Versicherungsvertrages für alle Versicherungsfälle dieses über die ABHV hinaus erweiterten Vordeckungszeitraumes zusammen.

Derartige Versicherungsfälle werden dem ersten Versicherungsjahr des Einzelvertrages zugerechnet.

- a) Für Neu-Verträge ab 1.1.2019 (ohne Vorvertrag bei einem der beiden Versicherer) gilt:

Der Deckungsumfang richtet sich nach jenem der Vorpolizze, maximal jedoch nach dem Deckungsumfang des ersten Versicherungsjahres des bei Generali/UNIQA abgeschlossenen Einzelvertrages.

- b) Für bestehende Verträge zum 31.12.2018 bei einem der beiden Versicherer gilt:

Verbesserungen des Versicherungsschutzes (mit Ausnahme des Pkt. 6.3) durch die Rahmenvereinbarung idF 2018 gelten auch für Versicherungsfälle vor Inkrafttreten derselben, sofern dem Versicherungsnehmer der Versicherungsfall am 1.1.2019 nicht bekannt war und nicht bekannt sein konnte.

Zusätzlich gilt für Verträge mit bisher unbeschränkter Nachdeckung:

Für VM, die bereits zum 31.12.2018 einen Einzelvertrag auf Basis dieser Rahmenvereinbarung mit unbegrenztem Nachdeckungszeitraum geschlossen hatten und diesen Vertrag fortsetzen, gelten die Summenbegrenzungen des Pkt. 6.2 Abs 1 als gestrichen.

6.3 Nachdeckung

Art. 6.1.2. ABHV gilt als gestrichen, somit besteht unbegrenzte Nachdeckung.

Übergangsregelung: Für VM, welche bis 31.12.2018 einen Einzelvertrag auf Basis dieser Rahmenvereinbarung mit begrenztem Nachdeckungszeitraum geschlossen hatten, gilt Art. 6.1.2 ABHV bis zur gesetzlichen Mindestversicherungssumme rückwirkend ab Abschluss des Einzelvertrages als gestrichen.

6.4 Anrechnung von Kosten auf die Versicherungssumme

Abweichend von Art. 7.3.4 ABHV werden Kosten nicht auf die Versicherungssumme angerechnet.

6.5 Bewusstes Zuwiderhandeln, wissentliche Pflichtverletzung

In teilweiser Abänderung des Art. 8.2.2 ABHV fallen Schäden, die aus einer Unterschriftsleistung des VM unter ein ungelesenes Dokument resultieren, unter Versicherungsschutz, wenn für den Unterschreibenden die Richtigkeit unzweifelhaft war. Darüber hinaus wird vereinbart, dass geringfügige Überschreitungen der §§ 29 ff GewO nicht deckungsschädlich sind. Diese Deckung besteht nur über Antrag des FV.

Der Versicherer wird Art. 8 Pkt. 2.2. ABHV („bewusstes Zuwiderhandeln“) nur dann geltend machen, wenn gleichzeitig auch (bedingter) Vorsatz hinsichtlich der Inkaufnahme des Schadens vorliegt.

Versicherungsschutz besteht nur im Rahmen des versicherten Berufsbildes.

Diese Deckung gewährt der Versicherer nur auf Antrag des FV, der an die Entscheidung des weisungsfrei gestellten Begutachtungssenats gemäß Pkt. 2.3.1 der Satzung der Rechts- und Disziplinarkommission des Fachverbandes gebunden ist.

Limit: 50% der gewählten Versicherungssumme

Selbstbehalt: unabhängig von der gewählten Selbstbehaltsvariante beträgt der Selbstbehalt in jedem Versicherungsfall EUR 20.000,-.

6.6 Schäden an Beteiligungen

Art. 8.3 2 ABHV gilt als gestrichen.

6.7 Schäden an Angehörigen und Gesellschaftern

Art. 8.4 ABHV gilt als gestrichen.

6.8 Tätigkeiten des Versicherungsnehmers

Art. 8.11.1 ABHV gilt dahingehend als abgeändert, dass jedenfalls Ansprüche unter Versicherungsschutz stehen, die aufgrund oder im Zusammenhang mit unterlassener, mangelhafter oder fehlerhafter Erbringung von Dienstleistungen, die der gewöhnliche

Geschäftsbetrieb des VM mit sich bringt und / oder aufgrund von oder im Zusammenhang mit Forderungen, die aus einer grundsätzlich in dieser Rahmenvereinbarung versicherbaren Tätigkeit der versicherten Personen in einer anderen Vereinigung resultieren.

6.9 Schweigepflicht

Art. 8.11.4 ABHV gilt als gestrichen.

6.10 Gewerbliche Schutzrechte

Art. 8.11.5 ABHV gilt als gestrichen.

6.11 Schadenmeldungsfrist

Die Frist des Art. 9.1.4 ABHV wird auf einen Monat ausgedehnt.

6.12 Kündigung im Schadenfall

Eine Kündigung des Vertrages durch den VR im Schadenfall darf erst nach Durchführung des Konsultationsmechanismus mit der Wirtschaftskammerorganisation erfolgen, wobei der FV das Recht hat, die Kündigung abzulehnen.

6.13 Ständiges Schiedsgericht der Wirtschaftskammer Österreich

Für Streitigkeiten aus dieser Rahmenvereinbarung bzw. aus VSH wird das Ständige Schiedsgericht der Wirtschaftskammer Österreich für zuständig erklärt.

6.14 Günstigkeitsklausel/Unklarheitenregelung/Unwirksamkeit

Sowohl für diese Rahmenvereinbarung als auch für die aufgrund dieser Rahmenvereinbarung geschlossenen Versicherungsverträge gilt:

Sofern sich einzelne Vertragsbestandteile, wenn auch nur teilweise, widersprechen sollten, so gilt die für VM günstigere Auslegung als Vertragsinhalt.

Unklare Äußerungen im Sinne des § 915 ABGB werden, gleich von welchem Vertragspartner die Formulierung stammt, zum Vorteil des VM ausgelegt.

Die etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Verbindlichkeit des restlichen Vertrages nicht.

6.15 Leichte Fahrlässigkeit – Obliegenheiten

Sofern sich aus Gesetz oder Vertrag eine Leistungsfreiheit bei leicht fahrlässiger Verletzung von Obliegenheiten des VM ergibt, so gilt für diesen Fall die Leistungspflicht des Versicherers als vereinbart. Die Leistungsfreiheit beginnt diesfalls erst bei grober Fahrlässigkeit des VM.

6.16 Auswahl des Sachverständigen

Es gilt als vereinbart, dass der Versicherungsnehmer die Auswahl und Beauftragung eines gerichtlich beeideten Sachverständigen vornimmt, falls der Versicherer dies für notwendig erachtet. Der Versicherer hat bezüglich der Auswahl des Sachverständigen ein zweimaliges Ablehnungsrecht und übernimmt die Kosten bis zu 80 % des jeweiligen Tarifes. Dieses Wahlrecht darf erst nach Zustimmung des FV ausgeübt werden.

6.17 Verjährung des Deckungsanspruches

In Abänderung des § 12 Abs. 1 und 3 VersVG bzw. allenfalls bestehender dem Versicherungsvertrag zugrunde liegenden einschlägigen Bestimmungen in Versicherungsbedingungen o.ä. wird die Frist des § 12 Abs. 1 VersVG von 3 auf 5 Jahre und die Frist des § 12 Abs. 3 VersVG von einem auf drei Jahre verlängert.

6.18 Verjährung des Haftungsanspruches

Der Versicherer wird sich – sofern der VM dies wünscht – auf den Einwand der gesetzlichen Haftungsverjährung dem geschädigten Dritten gegenüber nicht berufen.

LIMIT: EUR 100.000,--

6.19 Risikohaftung

Vom Versicherungsschutz umfasst ist auch die Risikohaftung des VM, welche sich aus § 1014 f ABGB ergibt.

LIMIT: EUR 15.000,--

6.20 Freie Anwaltswahl

Dem VM steht im Zuge der Abwehr von Schadenersatzverpflichtungen die freie Anwaltswahl zu. Falls davon Gebrauch gemacht wird, ersetzt der Versicherer lediglich 80 % der sich aus dem Rechtsanwalts-Tarifgesetz ergebenden Kosten. Dieses Wahlrecht darf erst nach Zustimmung des FV ausgeübt werden.

6.21 Rettungskosten

Es gilt als vereinbart, dass die §§ 62 und 63 VersVG sinngemäß angewendet werden.

6.22 Amtshaftung

Es gelten Ansprüche aus dem Amtshaftungsgesetz als mitversichert.

6.23 Organhaftung

Es gelten Ansprüche aus dem Organhaftpflichtgesetz als mitversichert.

6.24 Anerkenntnis/Vergleich

Der VM ist nicht berechtigt, ohne vorherige Zustimmung des VR einen Schadenersatzanspruch ganz oder zum Teil anzuerkennen – es sei denn, der VN konnte die Anerkennung nicht ohne offenbare Unbilligkeit verweigern – oder zu vergleichen.

LIMIT: EUR 10.000,--

6.25 Haftung für Fremdunternehmen

Es wird klagestellt, dass im Rahmen des Vertrages auch Versicherungsschutz für die Haftung des Versicherungsnehmers nach § 1313a ABGB besteht.

6.26 Freizeichnungen/Regressverzichte

Der Versicherer wird sich auf Freizeichnungsvereinbarungen für bestimmte Arten oder Ausmaße von Haftungen, sowie Verjährung nicht berufen, sofern der VM dies wünscht. Dies gilt bis zur gewählten Versicherungssumme.

Deckungsunschädlich sind auch zivilrechtliche Vereinbarungen oder Statuten, in denen der Makler auf Schadenersatzsprüche/Regressansprüche gegen Dritte (zB Vereine, Vertragspartner) verzichtet.

LIMIT: EUR 700.000,--

6.27 Ideelle Schäden

Der Versicherungsschutz bezieht sich auch auf Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers aus ideellen bzw. immateriellen Schäden sowie aus der Verletzung von Persönlichkeitsrechten.

6.28 Immaterialgüterrechte

Der Versicherungsschutz bezieht sich auch auf die Verletzung von Urheberrechten, Patentrechten, Markenrechten, Musterrechten sowie auf den Eingriff in Rechte des Nutzungsberechtigten (Lizenznehmers).

6.29 Kartellrecht

Der Versicherungsschutz bezieht sich auf behauptete oder tatsächlich begangene Verstöße des VM gegen das Kartellrecht. Der Versicherer übernimmt die Abwehr der diesbezüglichen Ansprüche gegen den VM sowie die Verteidigung in etwaigen Strafverfahren gegen den VM, wengleich sich das Strafverfahren auch nur teilweise auf kartellrechtliche Tatbestände stützt. Darüber hinaus deckt der VR bis zum unten angeführten Sublimit auch diesbezügliche Schadenersatzansprüche.

LIMIT: EUR 15.000,-

6.30 Eintritt des Schadenereignisses

Abweichend von Artikel 5.1 der ABHV gilt vereinbart, dass der geografische Schadenereintrittsort aufgrund der Mangelhaftigkeit des vom VM vermittelten Versicherungsvertrages keiner örtlichen Begrenzung unterliegt.

Der Versicherungsschutz ist abweichend von Art 5.1. der ABHV gegeben, wenn der Verstoß weltweit gesetzt wird und das Schadenereignis weltweit eintritt und die gerichtliche oder außergerichtliche Anspruchserhebung in Europa erfolgt.

Der Versicherungsschutz gilt in diesem Rahmen für österreichisches und ausländisches Recht, mit Ausnahme US-amerikanischem, kanadischem und australischem Recht.

Die Versicherung erstreckt sich jedoch nicht auf Schadenersatzverpflichtungen aus Entschädigungen mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.

Behinderungen im Versicherungsfall: Der Versicherungsschutz ist nicht gegeben, wenn im Versicherungsfall die Schadenermittlung und Schadenregulierung oder die Erfüllung sonstiger Pflichten des Versicherers durch Staatsgewalt, Dritte oder den Versicherungsnehmer verhindert wird.

6.31 Unlauterer Wettbewerb

Der Versicherungsschutz bezieht sich auch auf behauptete oder tatsächlich begangene Verstöße des VM gegen das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb. Der Versicherer übernimmt die Abwehr der diesbezüglichen Ansprüche gegen den VM sowie die Verteidigung in einem etwaigen Strafverfahren gegen den VM, wenngleich sich das Strafverfahren auch nur teilweise auf Tatbestände des UWG stützt. Darüber hinaus befriedigt der Versicherer bis zu 5 % der Versicherungssumme für diesbezügliche Schadenersatzansprüche bzw. Kosten, welche durch die Erfüllung von Beseitigungsansprüchen und dergleichen anlaufen.

Diese Deckung gewährt der Versicherer nur auf Antrag des FV.

6.32 Pseudomakler

Sollte der VM aus dem Titel des § 44 VersVG idGF, von wem auch immer in Anspruch genommen werden, besteht Versicherungsschutz.

6.33 Haftung von natürlichen Personen

Sollten im Rahmen des versicherten Risikos neben dem Versicherungsnehmer auch persönliche Haftungen von Geschäftsführern, Prokuristen oder Angestellten des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden, besteht auch für diese voller Versicherungsschutz.

7. Prämien

Die Tarifierung wird dem VM über einen auf der Homepage des FV zu installierenden Tarifrechner ermöglicht und erfolgt die Beantragung bei einem der VR direkt durch den VM selbst. Eine Verprovisionierung des Versicherungsvertrages erfolgt nicht.

Die Vertragspartner sind der Ansicht, dass die Prämiensätze dieses Tarifes (Tarifprämien) die langfristigen Bedarfsprämien für die Absicherung des Haftungsrisikos der Gesamtheit der österreichischen Versicherungsmakler auf Basis eines kalkulatorischen Schadensatzes von 70 % darstellen (Bedarfsprämien).

Eine Prämienanpassung um 10% findet nur für jene Jahre statt, in denen der Schadensatz des Gesamtbestandes (beider Versicherer gemeinsam) der jeweils letzten fünf Jahre, der auf Basis dieser Rahmenvereinbarung geschlossenen VSH, über 55 % liegt, wobei jeweils die schadensatzrelevanten Daten des vorvergangenen Jahres herangezogen werden (z.B. für eine potentielle Prämienanpassung zum 01.01.2014 werden die schadensatzrelevanten Daten des Jahres 2012 herangezogen). Trifft diese Voraussetzung nicht zu, so bleibt die Prämie gleich wie im Vorjahr und erfolgt eine Prämienanpassung um 10 % erst in dem Jahr, in dem der Schadensatz der fünf vergangenen Jahre über 55 % liegt.

Unter dem Begriff Schadensatz ist in dieser gesamten Rahmenvereinbarung das Verhältnis zwischen den in den letzten fünf Kalenderjahren eingenommen Prämien (ohne Versicherungssteuer) und den in diesem Zeitraum eingetretenen Versicherungsfällen (Schadenzahlungen zuzüglich Rückstellungen für noch nicht abgerechnete Schäden) zu verstehen, wobei Schäden über EUR 200.000,- maximal mit diesem Betrag in diese Betrachtung Eingang finden. Etwaige Refundierungen von Prämienanteilen an den FV werden zur Gänze als eingenommene Prämien betrachtet.

Zur Offenlegung bzw. Nachvollziehbarkeit der Schadensatzentwicklung verpflichten sich die VR, spätestens jeweils zum Stichtag 31.12. eine aktuelle Schadensatzdarstellung vorzulegen und dem FV oder einen von ihm Beauftragten jederzeitige Einsichtnahme in Schadenakte insbesondere im Hinblick auf die Bildung von Rückstellungen zu gewähren. Von dieser Pflicht auf Einsichtgewährung ist jedenfalls auch die Übermittlung von Unterlagen an den FV oder einem von ihm Beauftragten mitumfasst.

Die Mindestvertragsprämie pro versichertem Unternehmen beträgt jedenfalls EUR 1.815,- inkl. Versicherungssteuer.

8. Umsetzungsobligation

Die VR verpflichten sich, jeden österreichischen Versicherungsmakler (Mitglieder des Fachverbandes der Versicherungsmakler in der WKO) zu den in dieser Rahmenvereinbarung festgelegten Bedingungen und Prämien zu versichern. Dies gilt nur bis zu gesetzlichen Deckungssummen. Voraussetzung dafür ist die Einhaltung sämtlicher für den Beruf geltenden Rechtsvorschriften.

Falls der bisherige Schadenverlauf eines einzelnen VM der Schadenhöhe und/oder der Schadenfrequenz nach deutlich vom Durchschnitt der VM abweicht, kann der VR abweichend von Pkt. 7 erhöhte Prämien anbieten.

Falls der VR zur Ansicht gelangt, dass auch mit diesen Prämien beim konkreten Vertrag das Auslangen nicht gefunden werden kann oder der VM, welchem eine Sondertarifierung angeboten wurde, damit nicht einverstanden ist, tritt der Konsultationsmechanismus gem. Pkt. 9 dieser Rahmenvereinbarung in Kraft.

Klargestellt wird, dass der Verpflichtung der VR, jeden österreichischen Versicherungsmakler entsprechend den oben angeführten Bedingungen zu versichern, keine korrespondierende Verpflichtung des Fachverbandes oder seiner Mitglieder gegenübersteht. Jedes Mitglied des Fachverbandes der Versicherungsmakler in der WKO ist berechtigt, seinen Versicherungsbedarf auch außerhalb dieser Rahmenvereinbarung gesondert bei einem der beiden VR oder bei einem Dritten, nicht an dieser Rahmenvereinbarung beteiligten Versicherer zu decken.

9. Konsultationsmechanismus mit der Wirtschaftskammerorganisation

Die VR, der FV sowie jeder VM haben das Recht, den im Folgenden zwischen den Vertragspartnern dieser Rahmenvereinbarung festgelegten Konsultationsmechanismus auszulösen. Dieser Konsultationsmechanismus ist über das hier festgelegte Ausmaß hinaus formfrei und sollte rasch zu einer positiven Lösung führen.

Dieser Konsultationsmechanismus kann bzw. muss (siehe Punkt 8. Umsetzungsobligation) bei folgenden Angelegenheiten angewendet werden:

- Sondertarifierungen von mehr als 100 % der Tarifprämien durch den Versicherer gem. Pkt. 7 bzw. Pkt. 8;
- Schadenfall- oder Ablaufkündigungen durch den Versicherer;
- Streitigkeiten über Inhalt oder Existenz von Vermögensschadenhaftpflichtversicherungen;
- Deckungsstreitigkeiten;

Der Konsultationsmechanismus wird durch formlose Mitteilung an die zuständige Geschäftsstelle des Fachverbandes oder der örtlichen Fachgruppe bzw. Fachvertretung ausgelöst, der sämtliche Unterlagen, die mit der Sache im Zusammenhang stehen, anzufügen sind. Ein Rechtsanspruch des VM auf die Durchführung besteht nicht. Die Betroffenen sind sogleich vom Beginn des Konsultationsmechanismus in Kenntnis zu setzen.

Unabhängig vom Konsultationsmechanismus kommen die Vertragsparteien überein, dass der VR Sanierungsmaßnahmen bei gleichzeitiger Information an den Fachverband bei Bedarf vorab einleiten kann.

9.1 Sondertarifierungen

Handelt es sich um Angelegenheiten von Sondertarifierungen des Versicherers, so ist dem örtlich zuständigen Fachgruppen- oder Fachvertretungsobmann oder einem von ihm Beauftragten die Möglichkeit der Erstattung eines Gutachtens zu geben, welches ausgewogen das Interesse nach dem Erhalt eines guten Schadensatzes für die versicherte Gemeinschaft und das Interesse des VM nach finanzierbaren Prämienlasten zu berücksichtigen hat. Dieses Gutachten hat sich zumindest auf die Arbeitsweise des betroffenen VM, den Grund für die bisherigen Schadenfälle und auf Maßnahmen zur Schadenvermeidung zu beziehen. Daraufhin hat der Fachverbandsobmann oder ein von ihm Beauftragter mit dem VR im Namen des VM in Verhandlungen zu treten, wozu der örtlich zuständige Fachgruppenobmann oder ein von ihm Beauftragter hinzugezogen werden kann.

Das Gutachten kann auch Auflagen an den VM enthalten, die als vertragliche Obliegenheiten im Sinne des § 6 (1) VersVG in den betreffenden Versicherungsvertrag Eingang finden oder aber deckungseinschränkende Maßnahmen beinhalten.

9.2 Sonstige Angelegenheiten

In sonstigen Angelegenheiten ist es die Entscheidung des Fachverbandsobmannes oder eines von ihm Beauftragten, ob der örtlich zuständigen Fachgruppen- oder Fachvertretungsobmann oder ein von ihm Beauftragter um die Erstattung eines Gutachtens ersucht wird.

Je nach Lage des Falles ist ein Schlichtungsversuch zu unternehmen.

Kommt keine Einigung zustande, so kann eine Entscheidung des Schiedsgerichtes der Wirtschaftskammer Österreich angestrebt werden. Die Beschreitung des ordentlichen Rechtsweges ist jedenfalls immer möglich.

10. Gegenseitige Auskunfts- und Unterstützungspflichten

10.1 Allgemeine Auskunfts- und Unterstützungspflichten

Beide Parteien dieser Rahmenvereinbarung kommen überein, sich gegenseitig im Interesse der Versicherbarkeit und Finanzierbarkeit der Maklerhaftung in Österreich zu unterstützen und zu fördern.

Der Versicherer ist berechtigt, bei der Geschäftsstelle des Fachverbandes der Versicherungsmakler in der WKO ein Gutachten hinsichtlich der Tätigkeit einzelner oder einer Gruppe von VM zu verlangen. Dieses Gutachten ist vom örtlich zuständigen Fachgruppenobmann bzw. einem von diesem Beauftragten innerhalb eines Monats nach Anfrage bei der Geschäftsstelle zu erstatten.

Alle Beteiligten, somit auch die VM entbinden die jeweiligen Vertragspartner von der Verschwiegenheitspflicht nach dem Bundesgesetz über den Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz 2000).

Die VR werden dem FV sämtliche Unterlagen, insbesondere Vertrags- und Schadenakte, Vertrags- und Schadenstatistiken und ähnliches auf Verlangen innerhalb einer Woche zur Verfügung stellen.

10.2.-Provision

Der Versicherungsnehmer und zugleich Prämienzahler der auf Basis dieser Rahmenvereinbarung abgeschlossenen Einzelpolizze hat Anspruch auf 15% Provision, vorausgesetzt es besteht eine aufrechte Courtagevereinbarung respektive ein aufrechtes Provisionskonto mit dem jeweiligen Versicherer.

11. Beteiligung

An sämtlichen auf Basis dieser Rahmenvereinbarung abgeschlossenen Versicherungsverträgen sind die Versicherer GENERALI bzw. UNIQA wechselseitig zu je 50 % beteiligt.

Der Umstand, dass die Umsetzung dieser Rahmenvereinbarung im Wege einer Mitversicherungsgemeinschaft von Generali und UNIQA erfolgt, geht auf die Initiative des Fachverbandes zurück und entspricht weiterhin dem Wunsch des Fachverbands. Angesichts der Besonderheiten der vorliegenden Rahmenvereinbarung (insbesondere der Verpflichtung der VR, jedem Mitglied des Fachverbands Versicherungsschutz anzubieten) ist der Fachverband der Auffassung, dass ein einzelner Versicherer nicht in der Lage wäre, den Zweck der Rahmenvereinbarung mit der gebotenen Nachhaltigkeit zu verwirklichen. Sollte sich die diesbezügliche Auffassung des Fachverbands in Zukunft ändern, steht ihm das Kündigungsrecht gemäß Pkt. 2 dieser Rahmenvereinbarung zur Verfügung.

12. Kompetenzen des Fachverbandes

Soweit nach dieser Rahmenvereinbarung dem FV Rechte zustehen, so übt diese der Fachverbandsobmann aus und wird das Einvernehmen mit seinen Stellvertretern suchen. Über Antrag des Fachverbandsobmannes oder eines seiner Stellvertreter geht die Entscheidungsbefugnis für den jeweiligen Einzelfall auf den Fachverbandsausschuss über.

Der Fachverbandsausschuss kann durch Beschluss seine sich aus dieser gesamten Rahmenvereinbarung ergebenden Rechte an ein anderes Organ derselben Fachorganisation oder einen sonstigen Ausschuss i.S.d. § 39 GO delegieren. Für einen derartigen Beschluss ist die Zustimmung des Organs/Ausschusses erforderlich, auf den die Kompetenz übergeht.

Mit der Paraphierung dieser Rahmenvereinbarung wird von allen daran Beteiligten bestätigt, dass der vorliegende Text der Wille aller daran beteiligten Parteien ist und die Rahmenvereinbarung vollinhaltlich in dieser Form abgeschlossen werden wird.

WEITERE VEREINBARUNGEN


1. Lösung für Makler mit Jahresumsatz bis EUR 40.000,-


Falls der Jahresumsatz EUR 40.000,- nicht übersteigt, wird eine Fixprämie von EUR 908,- p.a. brutto angeboten, dies mit unbegrenzter Nachdeckung, dem gesamten Vertragsinhalt des Rahmenvertrages, einem Selbstbehalt von 10%, mindestens EUR 2.100,- und maximal EUR 10.900,-. Sobald der Umsatz diesen Wert übersteigt, kommen die Prämien des Tarifrechners zur Anwendung.

2. Mitversicherung

Pro Versicherungsvertrag können bis zu 3 Versicherungsmakler zuzüglich 7 Maklerassistenten mitversichert werden, wobei deren Umsätze zusammengerechnet werden müssen.

Wien, am 13.8.2024


Generali Versicherung AG


Wirtschaftskammer Österreich
Fachverband der
Versicherungsmakler

ppa. 

Uniq Österreich
Versicherungen AG